



Protokollauszug

aus der
24. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen
vom 16.03.2022

öffentlich

**Top 4.7 Rechtzeitige Vorlage der Haushaltssatzung 2023/2024
22/SVV/0148
abgelehnt**

Frau Strobel (Geschäftsstelle Haushalt) erläutert anhand einer Präsentation das Spannungsfeld im Haushaltsaufstellungsverfahren mit den entsprechenden rechtlichen und qualitativen Anforderungen, sowie die Meilensteine und aktuellen Sondersachverhalten.

Die anschließende Diskussion bezeichnet eine rechtzeitige Haushaltseinbringung als wünschenswert.

Es wird ein Antrag auf „durch Verwaltungshandeln erledigt“ eingebracht, der daraufhin kurz diskutiert wird. Der Ausschussvorsitzende lässt zum Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1

Ablehnung: 6

Enthaltung: 1

Der Ausschussvorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2023/2024 der Stadtverordnetenversammlung spätestens bis zur SVV-Sitzung im November 2022 vorzulegen.

Auch in den Folgejahren soll der Entwurf der jeweiligen Haushaltssatzung spätestens bis zur SVV-Sitzung im November vor Beginn eines Satzungszeitraumes der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.



TOP 4.7 Antrag (22/SVV/0148) Verfahren zur Haushaltsplanaufstellung

Finanzausschuss am 16.03.2022

rechtliche Anforderungen

§67 (1) BbgKVerf –
Aufstellung durch Kämmerer

§63 (4) BbgKVerf -
Gesamtdeckungsprinzip

§67 (2) BbgKVerf –
Feststellung durch
Hauptverwaltungsbeamten

§65 (3) BbgKVerf -
Inkrafttreten

§67 (4) BbgKVerf –
beschlossene
Haushaltssatzung
Kommunalaufsicht vorlegen

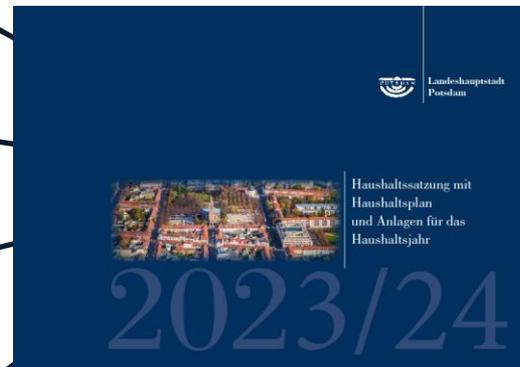
qualitative An- und Herausforderungen

Fachplanung (inkl.
Nachsteuerung)

Einarbeitung wesentliche
Erkenntnislage (z.B. Mai-
Steuerschätzung,
Orientierungsdaten vom
Land nach Sommer)

Belastbarer HH

Auskömmliche Budgets vs.
ausgeglichener Haushalt



Frühzeitige
Beteiligung der Politik
Strategische Handlungsfelder

Rechtliche Grundlagen

Im Sinne der § 67 (1) und § 63 (4) BbgKVerf verantwortet der Kämmerer die Aufstellung des Haushaltsentwurfes. Dieser berücksichtigt das Gesamtdeckungsprinzip.

- **§ 67 (1) BbgKVerf: „Der Kämmerer stellt den Entwurf der Haushaltssatzung auf ...“**
- **§ 63 (4) BbgKVerf: „Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ist in jedem Jahr ... auszugleichen“**

Rechtliche Grundlagen

Im Sinne der § 65 (3) BbgKVerf und § 67 (4) BbgKVerf ist eine rechtzeitige Einbringung und Veröffentlichung rechtlich vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorgesehen:

- **§ 65 (3) BbgKVerf: „Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft...“**
- **§ 67 (4) BbgKVerf: „Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.“**

Das Down-Up-Verfahren

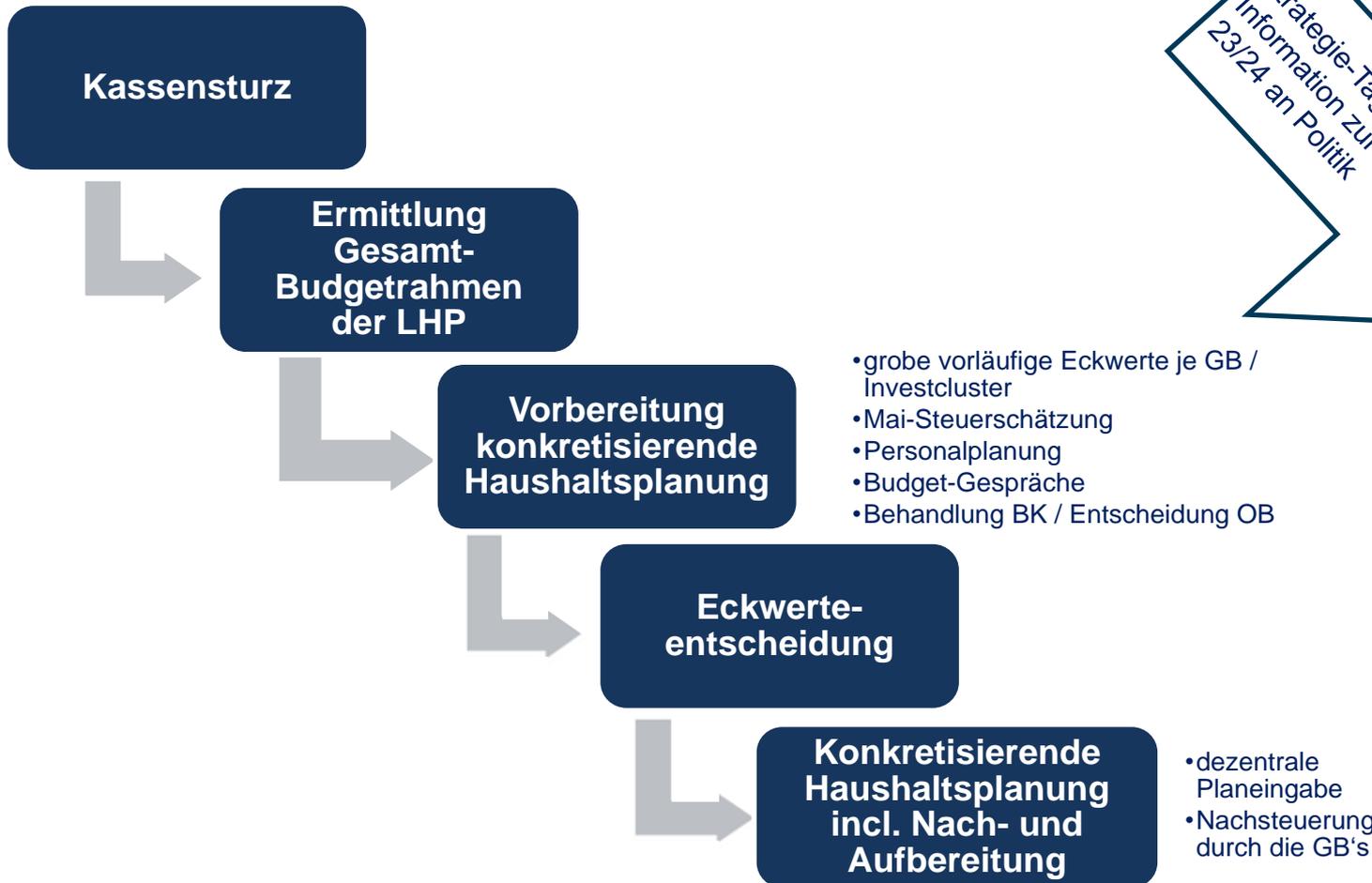
Das sog. Gegenstromprinzip verbindet Vorteile des Bottom-Up- mit dem Top-Down-Verfahren. Zeitgleich werden deren Nachteile weitgehend ausgeschaltet.

- **Die wesentlichen Eckwerte werden wie im Top-Down-Verfahren ermittelt.**
- **Die einzelnen Geschäftsbereiche können nun im Bottom-Up-Verfahren innerhalb der vorgegebenen Eckwerte ihre fachlich fundierte Planung der jeweiligen Haushaltsstellen vornehmen. Es handelt sich dabei um das System der dezentralen Ergebnis- und Ressourcenverantwortung.**

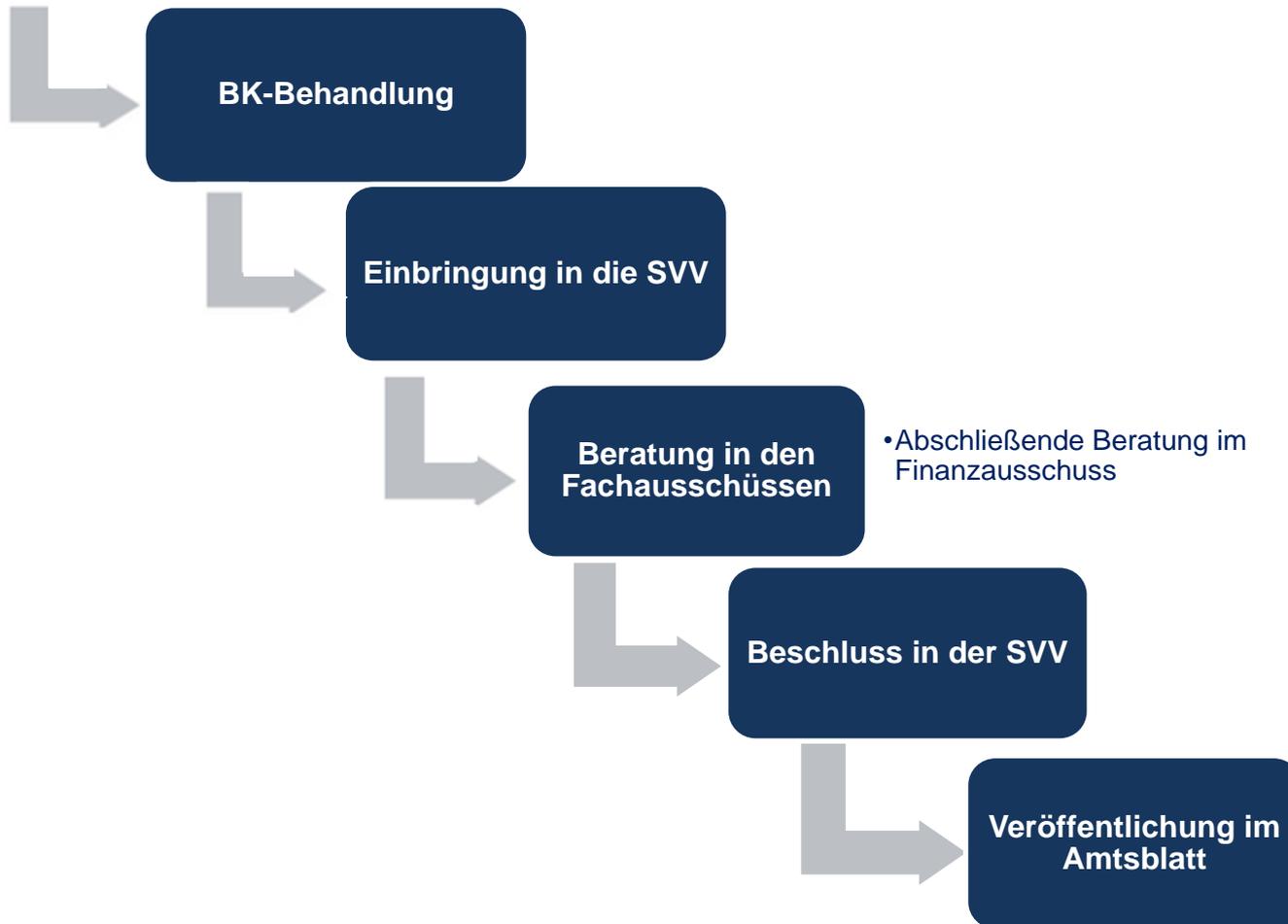
Verfahren zur Haushaltsplanaufstellung



Meilensteine – qualitative An- und Herausforderungen



Meilensteine – qualitative An- und Herausforderungen



Aktuell besonders zu berücksichtigende Sachverhalte:

Geopolitischen Ausmaßes (nicht abschätzbar):

- Fortwährende Auswirkungen der Corona-Pandemie
- Enorme Herausforderungen in Folge des Ukraine-Krieges

Bekannte Herausforderungen:

- Neuordnung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UstG), die ab 1.1.2023 gilt
- Betriebskostensteigerungen
- Kosten der Verwaltungsbauten, die im synchron aufzustellenden KIS-Wirtschaftsplan zu berücksichtigen sind
- Ausbau der ÖPNV-Anbindung im Norden Potsdams

Noch immer offen, wann geplante FAG-Novelle vom Land umgesetzt wird.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.**